

**Thema: III.**

**Die juristische Person im nationalen und internationalen Rechtsverkehr**

Abschlussresolution

Teilnehmer des Redaktionskomitees:

Eberhard Klein (Deutschland)  
Osvaldo Solari Costa (Argentinien)  
Luc Weyts (Belgien)  
Juan Carlos Martin Romero (Spanien)  
Matteo Marzi (Italien)  
Roberto Ortiz-Dietz (Mèxico)  
Fernando Antonio Cárdenas González (México)  
Héctor Manuel Cárdenas Viillarreal (México)  
Maarten R. Meyer (Niederlande)  
María Gloria Ruiz Matiauda (Paraguay)

Auf der Grundlage des Art. 23.8 der Statuten der Internationalen Union des Lateinischen Notariats schlägt das Redaktionskomitee dem Plenum des 24. Internationalen Kongresses des Lateinischen Notariats folgende Resolution vor:

1. Um den durch die Globalisierung begründeten Anforderungen an Schnelligkeit und Effizienz gerecht zu werden und um die Kosten des Rechtsverkehrs einschließlich derjenigen der Gerichtsbarkeit zu reduzieren, ist es unerlässlich, dass der Notar durch seine präventive Einschaltung in ausschließlicher Weise die Kontrolle der Rechtmäßigkeit aller Rechtsakte, welche die juristischen Personen des Privatrechts betreffen, wie z.B. Gründung, Satzungsänderungen, Auflösung, Liquidation oder Bestellung der gesetzlichen Vertreter, sicherstellt.
2. Um im internationalen Rechtsverkehr den Nachweis der rechtmäßigen Gründung, der Existenz und der Vertretung juristischer Personen des Privatrechts zu erleichtern, sollte eine international gültige Bescheinigung geschaffen und festgelegt werden, die mindestens folgende Daten enthalten sollte:
  - a) Name/Firma
  - b) Sitz
  - c) Dauer
  - d) Grund-/Stammkapital

- e) Rechtsform
- f) Gegenstand
- g) gesetzliche Vertretung
- h) Mitglieder des Verwaltungs- und Vertretungsorgans, einschließlich ihrer Vertretungsbefugnisse.

In der vorgeschlagenen notariellen Bescheinigung sind die Dokumente/Quellen anzugeben, aus welchen sich die für die Erstellung der Bescheinigung erforderlichen Informationen ergeben.

3. Die zuständigen Organe der UINL sollen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die universale Anerkennung der vorgeschlagenen Bescheinigung herbeizuführen. Das Redaktionskomitee schlägt vor, zu diesem Zweck als Arbeitsgruppe konstituiert zu werden.
4. Um die Gründung neuer Unternehmen zu fördern und den Anreiz für wirtschaftliche Betätigung zu steigern, empfiehlt sich die Einführung der unipersonellen juristischen Person (1-Personen-Gesellschaft) in den Ländern, in denen sie noch nicht zugelassen ist.
5. Unbeschadet der Bewahrung seiner Prinzipien und seines essentiellen Wertes insbesondere im Hinblick auf Beweiskraft und Rechtssicherheit ist das Lateinische Notariat für Beziehungen mit anderen Rechtssystemen, wie z.B. dem des common law, offen, um den internationalen Wirtschafts- und Rechtsverkehr im Bereich des Gesellschaftsrechts zu erleichtern. Zur Unterstützung der Verwirklichung dieses Vorhabens sollten die verschiedenen Länder der Erde über die von der Union autorisierten Medien über die Vorzüge und auch diesbetreffende gesetzgeberische Neuerungen unterrichtet werden, welche das Notariat lateinischen Typs bieten.

Saarbrücken, 09. November 2004

---

Notar Dr. Eberhard KLEIN